Fragen des Bestattungsrechts.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Joachim Zdralek,

Referendar in Breslau.

Breslau 1924.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Das Recht zur Bestattung, dessen bürgerlich rechtliche Natur in vorliegender Arbeit untersucht wird, hat zum Inhalt die Berechtigung, dem Leichnam eines Menschen die letzte Ruhestätte zu bereiten. Was die rechtliche Natur des Leichnams anbetrifft, so ist festzustellen, daß er Sache im Sinne des B.G.B. ist. Er ist weder eine Nichtsache entsprechend den res extra commercium in Rom noch eine eigentums- und verkehrsfähige Sache. Eine Eigentums- und Verkehrsfähigkeit wird nur den sogenannten Anatomieleichen zugesprochen.

Ein absolutes Recht am Leichnam wird jedoch nicht verneint. Es gibt ein ausschließliches Recht über den Leichnam, das ist das Recht, „über den Leichnam zum Zwecke angemessener Bestattung zu verfügen". Dieses Recht steht nicht den Erben, sondern den „Hinterbliebenen" des Verstorbenen zu. In den Familienbeziehungen der Hinterbliebenen zum Toten hat das Bestattungsrecht seine Grundlage. Rechtsquelle für dieses Familienrecht der Totenfürsorge ist das Gewohnheitsrecht. Die Bestattungsberechtigten genießen Rechtsschutz.

Eingegangen wird auf den Begriff der „Hinterbliebenen". Zunächst zur Bestattung berufen ist derjenige, der kraft seiner familienrechtlichen Beziehungen dem Verstorbenen am nächsten stand, also zunächst der Ehegatte, dann die Kinder, dann die Eltern, dann erst die übrigen Verwandten des Verstorbenen.

Verfügungen von Todeswegen über den eigenen Leichnam sind rechtlich unwirksam. Nur aus „Pietät" sind die letzten Wünsche des Verstorbenen zu erfüllen; in den Forderungen der Pietät liegt aber auch die Schranke für die Berücksichtigung des letzten Willens des Verstorbenen. — Verfügungen des Erblassers über seinen Leichnam im Wege der Auflage sind wirksam, desgl. Verträge zwischen den Angehörigen des Verstorbenen über die Art der Bestattung des Leichnams.

Näher behandelt werden Maß und Umfang der Kosten der Bestattung. Den „Ersatzberechtigten" stehen die „Zahlungsverpflichteten" gegenüber. Zahlungsverpflichtet sind nicht die Hinterbliebenen, sondern der Erbe; § 1968 B.G.B. regelt die Frage der Passivlegitimation und der Haftung. Erwähnt werden Zahlungsverpflichtete, die nur in besonderen Fällen zahlungsverpflichtet sind. — Die aus § 1968 B.G.B. sich ergebenden Verbindlichkeiten sind Nachlaßverbindlichkeiten.